



# Statuten der Feldschützen Allmendingen

Ausgabe 2021



## EINFÜHRUNG

Die Statuten eines Vereins sind dessen „Verfassung“ und regeln die wichtigsten Grundsätze dieser privatrechtlichen Organisation, die einen ideellen und nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

Grundlage des Vereinsrechts ist das **Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)**, das den Verein in Artikel (Art.) 60 bis Art. 79 ZGB regelt. Diese Bestimmungen kommen also auch zum Zuge, falls die Vereinsstatuten etwas selber nicht bestimmen. Sie gelten subsidiär.

Die Statuten des Vereins müssen in **schriftlicher** Form abgefasst sein und über den **Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation** Aufschluss geben (Art. 60 ZGB).

Wichtig in Bezug auf den Inhalt der Vereinsstatuten ist, dass es Bestimmungen gibt (vgl. Art. 63, Absatz (Abs.) 2 ZGB), deren Anwendung **von Gesetzes wegen** vorgeschrieben sind. Sie dürfen also nicht abgeändert werden. Zu diesen **zwingenden** Bestimmungen des ZGB gehören:

- a) Art. 64, Abs. 3 – Einberufung der Vereinsversammlung durch ein Fünftel der Mitglieder;
- b) Art. 65, Abs. 3 – Recht auf Abberufung der Vereinsorgane bei wichtigem Grund;
- c) Art. 68 – Ausschliessung eines Mitglieds vom Stimmrecht (Interessenkonflikt);
- d) Art. 70, Abs. 2 – Austritt des Mitglieds ist zulässig mit Beachtung einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres oder wenn eine Verwaltungsperiode vorgegeben ist auf deren Ende;
- e) Art. 75 – Schutz der Mitgliedschaft – Vereinsbeschlüsse die gegen Gesetz oder Statuten verstossen, können vom Mitglied, das nicht zugestimmt hat, vor Gericht innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme angefochten werden.
- f) Art. 77 – Auflösung des Vereins bei dessen Zahlungsunfähigkeit sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Daneben hat ein Schützenverein alle weiteren Bestimmungen der Gesetzgeber (Bund, Kanton und Gemeinde) einzuhalten. Als exemplarisches Beispiel wird die *Schiessverordnung des Bundes* erwähnt<sup>1</sup>. Alle für das Schiesswesen in der Schweiz relevanten Gesetze können hier aufgrund des Umfangs nicht aufgezählt werden.

Die nachfolgenden **Musterstatuten** für einen Schützenverein stützen sich auf die **Statuten (Ausgabe 1. Mai 2016)** des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) ab. In diesen SSV-Statuten sind die Rechte und Pflichten der eigenen Mitglieder (d.h. der Verbandsmitglieder<sup>2</sup>, der angeschlossenen Mitglieder, der Schweizer Schützenvereine im Ausland und der Ehrenmitglieder) aufgeführt und jedes dieser Mitglieder wird verpflichtet, sich dem Regelwerk des SSV zu unterstellen und den Schiesssport nach dessen Bestimmungen auszuüben. Diese SSV-Mitglieder haben aufgrund der SSV-Statuten dafür zu sorgen, dass gewisse Regelungen auch von deren Mitgliedern d.h. auf die Schützenvereine selber angewendet werden. Deshalb werden diese Bestimmungen in diese Musterstatuten explizit und aus Transparenzgründen aufgenommen.

<sup>1</sup> siehe SR 512.31 der systematischen Sammlung des Bundesrechts (vgl. [www.admin.ch](http://www.admin.ch)).

<sup>2</sup> Zu den Verbandsmitglieder gehören: **Kantonalschützenverbände** (ZHSV, BSSV, LKSV, KSVU, SKSG, KSGOW, KSGNW, GLKSV, ZKSV, FKS, SOSV, KSVBS, KSVBL, SHKSV, KSV-AR, AIKSV, SGKSV, BSV, AGSV, TKS, FTST, SVC, WSSV, SNTS, ASGT und FJT), **Unterverbände** (SVBB, FSSV, SSVL, OSPSV, SVTS und ZSV) und **Mitgliederverbände** (SMV, VSSV und VSS).

Insbesondere sieht Art. 11, Abs. 3 der SSV-Statuten Folgendes vor (Auszug Art. 11):

<sup>1</sup> Das Verbandsmitglied hat folgende Pflichten:

- a) anerkennt die Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse des SSV und derjenigen Organisationen, bei denen der SSV ebenfalls Mitglied ist.
- b) unterstellt sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide. **Dies gilt gleichzeitig für seine eigenen Mitglieder bis auf Stufe Schütze;**
- g) stellt den Versicherungsschutz gemäss Vorgaben der USS-Versicherung für sich und seine eigenen Mitglieder sicher;

<sup>3</sup> Die Verbandsmitglieder und die angeschlossenen Mitglieder anerkennen, dass die Pflichten gemäss Abs. 1 litera a), b) und g) sowie die nachfolgenden Bestimmungen Artikel 37, 41, 42, 51, 52 und 53 dieser Statuten und ungeachtet der eigenen Statuten zwingend anwendbar sind. **Sie stellen sicher, dass die Artikel 37, 41, 42 und 51 für die eigenen Mitglieder ungeachtet der eigenen Statuten als zwingend anzuwenden sind.**

Demzufolge sind Art. 11, Abs. 1, litera a), b) und g) der SSV-Statuten (siehe oben) wie auch die Art. 37 (Sportliches Schiessen), Art. 41 (Dopingbekämpfung und –prävention), Art. 42 (Ethik) und Art. 51 (Datenschutz) **zwingend** für jeden Schützenverein direkt anwendbar, der bei einem Verbands- oder angeschlossenen Mitglied des SSV selber Mitglied ist.

Was die in den SSV-Statuten genutzten Begriffe anbelangt, so gelten die Definitionen der SSV-Statuten und des SSV-Organisationsreglements, die beide auf der SSV-Website zugänglich sind ([www.swissshooting.ch](http://www.swissshooting.ch)).

---

# **Statuten der Feldschützen Allmendingen bei Bern**

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 25.02.2021 in Allmendingen  
und in Kraft gesetzt am 25.02.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeines .....	5
	Artikel 1 – Name und Sitz .....	5
	Artikel 2 – Zweck .....	5
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	5
II.	Mitgliedschaft .....	6
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien .....	6
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen.....	6
	Artikel 6 – Aktivmitglied.....	7
	Artikel 7 – Passivmitglied .....	7
	Artikel 8 – Ehrenmitglied.....	8
	Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied .....	8
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
III.	Organisation.....	9
	Artikel 11 – Organe.....	9
	Artikel 12 – Vereinsversammlung.....	9
	Artikel 13 – Zusammensetzung .....	9
	Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	9
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen .....	10
	Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung.....	10
	Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts .....	10
	Artikel 18 – Abstimmungen .....	11
	Artikel 19 – Wahlen .....	11
	Artikel 20 – Vorstand .....	11
	Artikel 21 – Amtsdauer.....	12
	Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	12
	Artikel 23 – Kompetenzen .....	12
	Artikel 24 – Vorstandssitzungen.....	13
	Artikel 25 – Revisoren .....	13
	Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe .....	14
	Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse .....	14

IV.	Finanzen .....	14
	Artikel 28 – Rechnungsjahr .....	14
	Artikel 29 – Einnahmen .....	15
	Artikel 30 – Ausgaben .....	15
	Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung .....	15
	Artikel 32 – Haftung .....	15
	Artikel 33 – Fonds und Stiftungen .....	15
V.	Weitere Bestimmungen .....	15
	Artikel 34 – SSV-Vorgaben .....	15
	Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst .....	16
	Artikel 36 – Vereinsauflösung .....	16
VI.	Schlussbestimmungen .....	16
	Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter .....	16
	Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen .....	16
	Artikel 39 – Übergangsbestimmungen .....	17
	Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung .....	17
VII.	Anhang: Aktuelle Liste der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten: .....	18

# I. Allgemeines

## Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Feldschützen Allmendingen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Feldschützengesellschaft Allmendingen wurde im Jahr 1893 gegründet.
- 3 Ihr Sitz ist in Allmendingen bei Bern.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Feldschützengesellschaft Allmendingen verfolgt folgenden Zweck:
  - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
  - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde;
  - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
  - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
  - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
  - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
  - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
  - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
  - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein;
- 2 Die Feldschützengesellschaft Allmendingen erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Feldschützengesellschaft Allmendingen grundsätzlich die Schiessanlage in Rubigen zur Verfügung.
- 4 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

## Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Feldschützengesellschaft Allmendingen ist Mitglied:
  - a) des Amtsschützenverbandes Konolfingen;
  - b) des Emmentalischen Schützenverbandes;
  - c) des Berner Schiesssportverbandes (BSSV);
  - d) der USS Versicherung;
- 2 Unter der Vereinsnummer VVA-Nr. 1.02.2.01.004 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände können sich die Feldschützen Allmendingen durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport

anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- <sup>1</sup> Die Feldschützengesellschaft Allmendingen kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktive A und B Mitglieder;
  - b) Passivmitglied;
  - c) Ehrenmitglied;<sup>6</sup>
- <sup>2</sup> Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitglieder-Kategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- <sup>4</sup> Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

### Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- <sup>1</sup> Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- <sup>2</sup> Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- <sup>3</sup> Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- <sup>4</sup> Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- <sup>5</sup> Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- <sup>6</sup> Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

<sup>6</sup> Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien definiert werden: z.B. Freimitglied, Gönner/Sponsor usw.

- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zugelassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

### **Artikel 6 – Aktivmitglied**

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
  - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
  - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisors;
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
  - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
  - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
  - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen;
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

### **Artikel 7 – Passivmitglied**

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche „oder eine juristische Person“, das durch Einzahlung eines „Passiv- und/oder Gönnerbeitrages“ die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Teilnahme an der Vereinsversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
  - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
  - b) Zahlung des jährlichen Passiv-„und/oder Gönnerbeitrags“;
- 5 Ohne Zahlung des „Passiv- und/oder Gönnerbeitrags“ geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.



## **Artikel 8 – Ehrenmitglied**

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
  - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder;
  - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat;
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags gegenüber dem Verein befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

## **Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied**

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Vereinsversammlung.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Vereinsversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten vor der Vereinsversammlung kurz begründet einzureichen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

## **Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. (ZGB Art. 70). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;<sup>10</sup>
  - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
  - c) oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet;

<sup>10</sup> z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrages

### **III. Organisation**

#### **Artikel 11 – Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Vereinsversammlung;
  - b) Vorstand;
  - c) Revisoren;
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

#### **Artikel 12 – Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

#### **Artikel 13 – Zusammensetzung**

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a) Aktive A und B Mitglieder;
  - b) Passivmitglieder;
  - c) Ehrenmitglieder;
  - d) Vorstand;
  - e) Revisoren;
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

#### **Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a) wählt die Stimmzähler;
  - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
  - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
  - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
  - f) nimmt die Berichte der Ressor-und/oder Bereichsleiter zur Kenntnis; (1.Schützenmeister, Kassier, Schützenmeister, Zentralvorstand, Kommissionen).

- g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
- h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
- i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
- j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;<sup>12</sup>
- k) entlastet den Vorstand;
- l) genehmigt das Jahresprogramm;
- m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- n) wählt den Präsidenten;
- o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- p) wählt die Revisoren;
- q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
- r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
- s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
- u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins;

### **Artikel 15 – Eingabe von Anträgen**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

### **Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung**

- <sup>1</sup> Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind mindestens acht Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail anzukündigen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per Post oder E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- <sup>3</sup> Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts**

- <sup>1</sup> An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- <sup>2</sup> Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- <sup>3</sup> Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> z.B. Höhe der Bussen (Wegbleiben von der Vereinsversammlung), der Vereinsgebühren und –abgaben.

<sup>13</sup> Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

## **Artikel 18 – Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- <sup>2</sup> Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- <sup>3</sup> Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

## **Artikel 19 – Wahlen**

- <sup>1</sup> Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.<sup>14</sup>
- <sup>2</sup> Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- <sup>4</sup> Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

## **Artikel 20 – Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.<sup>15</sup>
- <sup>2</sup> Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
  - a) Präsident;  
vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Sitzungen und führt die Oberaufsicht des Vereinsgeschehens. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vereinssekretär oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindlich Unterschrift.
  - b) Vizepräsident, 1. Schützenmeister;  
ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Überwachung der Standblatfführung und erstellt Einsatzpläne für die Schützenmeisterdienste. Zusammen mit dem Präsidenten ist er verantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichts. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er Bericht.
  - c) Sekretär;  
ist Protokollführer und erledigt sämtliche Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederverzeichnisse.
  - d) Sekretär Schiesswesen;  
verfasst den Schiessbericht und ist verantwortlich für die Führung des VVA und die Archivierung der Standblätter. Bei verschiedenen Schiessanlässen obliegt ihm die Ausgabe von Standblättern und Führung der Ranglisten.
  - e) Kassier;

---

<sup>14</sup> z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

<sup>15</sup> Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden und fixen Zahl an Mitgliedern. Die Anzahl muss in den Statuten klar bestimmt sein.

verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Ihm obliegt die Erstellung und Überwachung des Budgets. Er führt rechtsverbindlich Unterschrift mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

- f) Munitionsverwalter;  
ist verantwortlich für die Fristgerechte Bestellung der Munition, die richtige Lagerung und Verteilung, sowie den Termingerechten Rückschub des Packmaterials.
- g) Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen.<sup>16</sup>

- <sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein
- <sup>4</sup> Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- <sup>5</sup> Ämterkumulation ist zulässig.<sup>17</sup>
- <sup>6</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anrecht auf eine Vergütung von Fr. 100.- pro Rechnungsjahr für kleinere Spesen etc.

### **Artikel 21 – Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.
- <sup>2</sup> Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, nach vier Jahren.
- <sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- <sup>4</sup> Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren<sup>18</sup> eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.<sup>19</sup>

### **Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand**

- <sup>1</sup> Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.<sup>20</sup>
- <sup>2</sup> Nach Vollendung des 75. Altersjahres kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.
- <sup>3</sup> Wiederwahl ist zulässig.<sup>21</sup>

### **Artikel 23 – Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.

---

<sup>16</sup> Dazu gehören z.B. Ausbildungschef; Jungschützenleiter; Fähnrich; Chef Gewehr 10/50m, Chef Gewehr 300m, Chef Pistole; Abwart usw. Es ist zu bestimmen, ob diese Funktionen dem Vorstand zugehören.

<sup>17</sup> Dieser Absatz ist notwendig, wenn mehr Funktionen als Vorstandsmitglieder in den Statuten aufgeführt sind.

<sup>18</sup> Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

<sup>19</sup> Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

<sup>20</sup> Beispiel einer Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. Solche Bedingungen sind frei vom Verein bestimmbar.

<sup>21</sup> Die Anzahl der Wiederwahlen hängt insbesondere von der Länge der Amtsdauer ab.

- <sup>2</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte;
  - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
  - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
  - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
  - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
  - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
  - g) genehmigt Verträge;
  - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
  - i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht;
  - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
  - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 1'000.00 im Geschäftsjahr;
  - l) ist für die Veröffentlichung der Schiessdaten gemäss der ortsüblichen Vorgaben verantwortlich;
- <sup>3</sup> Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- <sup>4</sup> Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- <sup>5</sup> Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

#### **Artikel 24 – Vorstandssitzungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens viermal im Rechnungsjahr.
- <sup>2</sup> Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- <sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- <sup>4</sup> Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- <sup>5</sup> Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **Artikel 25 – Revisoren**

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren für die Amtsdauer von vier Jahren.
- <sup>2</sup> Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.

- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.

#### **Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe**

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten oder einer Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

#### **Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse**

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung weiterdelegieren.
- 4 Für die übrigen Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

### **IV. Finanzen**

#### **Artikel 28 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. (1. Januar – 31. Dezember)

## **Artikel 29 – Einnahmen**

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
  - a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Gebühren;
  - c) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
  - d) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten;
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien und die Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind bis 30. April zur Zahlung fällig.

## **Artikel 30 – Ausgaben**

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem Betrag von CHF 200.- oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

## **Artikel 32 – Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 33 – Fonds und Stiftungen**

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 34 – SSV-Vorgaben**

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).



- <sup>2</sup> Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
- a) Dopingbekämpfung und –Prävention;
  - b) Ethik;
  - c) Datenschutz;

### **Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst**

- <sup>1</sup> Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

### **Artikel 36 – Vereinsauflösung**

- <sup>1</sup> Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen der Feldschützen-Allmendingen der Gemeindeverwaltung Allmendingen treuhänderisch zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss für höchstens 10 Jahre oder bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist zu übergeben. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- <sup>2</sup> Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- <sup>3</sup> Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an von der Versammlung oder dem Vorstand zu bestimmende Institutionen wie benachbarte Schiessvereine, das Schweizerische Schützenmuseum in Bern, an den Schweizer Schiesssportverband, an andere gemeinnützige Institutionen zu gleichen Teilen über. Diese Institutionen übernehmen das Vermögen und können es im eigenen Ermessen verwenden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter**

- <sup>1</sup> Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- <sup>2</sup> Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

### **Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

### Artikel 39 – Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

### Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden am 25.02.2021 an der Vereinsversammlung der Feldschützen Allmendingen genehmigt.<sup>22</sup>
- <sup>2</sup> Sie treten nach der Genehmigung durch den Emmentalischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde rückwirkend auf das Genehmigungsdatum des Vereins in Kraft.

Ort: Allmendingen

Datum: 04.März 2021

Für die Feldschützengesellschaft Allmendingen

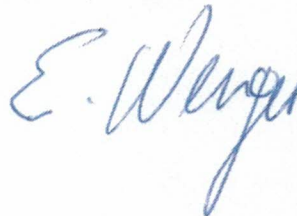
Präsident

Jürg Hänni



Vizepräsident

Ernst Wenger



---

<sup>22</sup> Die Statuten des Vereins sind dem übergeordneten Verband je nach dessen Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist empfehlenswert, den Entwurf vor der eigenen Vereinsversammlung zur Vorprüfung einzureichen.

**Genehmigt:**

Enggistein, 8. April 2021

Aeschlen, 15. April 2021

**Genehmigt:**



Bern, 27. April 2021

Emmentaler Schützenverband

A handwritten signature in black ink, appearing to be "AJ", written in a cursive style.

Adrian Junker, Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G Steinhuber", written in a cursive style.

Gaby Steinhuber, Sekretärin

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Hanspeter von Flüe", written in a cursive style.

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I  
Amtsvorsteher

## VII. Anhang: Aktuelle Liste der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten:

### 1. Aktivmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Aktivmitglied seit
1	Bigler	Simon	Bahnhofstrasse 42	16.11.1982	2008
2	Daniel	Adrian	Hinterhausstrasse 23 3075 Rüfenacht	22.09.1969	2011
3	Daniel	Jessica	Hinterhausstr. 23 3075 Rüfenacht	23.02.2000	2018
4	Graf	Pascal-Lukas	Gerechtigkeitsgasse 13 3011 Bern	20.09.1990	2018
5	Graf	Stefan	Trogenstr. 17 a 3653 Oberhofen	12.12.1956	2018
6	Gurtner	Stefan	Belpbergstr. 34 a 3110 Münsingen	17.08.1982	2008
7	Habegger	Andrea	Solothurnstr. 36 2540 Grenchen	16.12.1982	2019
8	Habegger	Andreas	Moosstrasse 41 3073 Gümligen	28.07.1953	1980
9	Hänni	Alfred	Gümligenweg 28 3112 Allmendingen	06.06.1943	1963
10	Hänni	Jürg	Gümligenweg 4 3112 Allmendingen	07.11.1959	1978
11	Horst	Walter	Bürklenstr. 18 3600 Thun	08.03.1957	1975
12	Jost	Thomas	Thunstr. 24 3112 Allmendingen	02.04.1971	1987
13	Jost	Werner	Thunstr. 26 3112 Allmendingen	21.04.1944	1962
14	Kläsi	Peter	Moosstr. 15 3073 Gümligen	04.01.1982	2013
15	Kurth	Michael	Muldenweg 6 3075 Rüfenacht	28.05.1984	2007
16	Lenherr	Hans	Waldrain 10 3112 Allmendingen	07.05.1944	1980
17	Mäusli	Bruno	Kirchweg 1 3112 Allmendingen	23.07.1957	2000
18	Osterwalder	Paul	Mirchelgässli 15 3532 Zäziwil	21.04.1948	1990
19	Pfiffner	Renate	Thunstr. 9 3112 Allmendingen	31.05.1972	1999
20	Pfiffner	Tamara	Otterbachstr. 2 3673 Linden	11.03.1998	2016
21	Röthlisberger	Hans	Gümligenweg 2 3112 Allmendingen	23.07.1953	1971
22	Scheidegger	Daniela	Beethovenstr.54 3073 Gümligen	01.06.1973	2005
23	Scheidegger	Hans	Siedlungsweg 2 3075 Rüfenacht	08.10.1951	2011
24	Scheidegger	Markus	Beethovenstr.54 3073 Gümligen	25.05.1970	2000
25	Segota	Diego	Gümligenweg 6 3112 Allmendingen	30.07.1960	2016
26	Tschiemer	Erwin	Hintermärchligenw. 40 3112 Allmend.	21.05.1951	2014
27	Ulrich	Albert	Moosweg 7 3112 Allmendingen	14.03.1946	1969
28	Von Kaenel	Oliver	Wynigenstr. 2 3400 Burgdorf	06.04.1980	2003
29	Wenger	Ernst	Rüttiweg 10 3112 Allmendingen	24.04.1952	2011
30	Wüthrich	Ernst	Sandackerweg 7 3112 Allmendingen	31.12.1948	1967
31	Wüthrich	Jonas	Hintermärchligenweg 11 3112 Allmend.	06.02.2001	2019
32	Wüthrich	Matthias	Äusserer Giessenw. 8 3110 Münsingen	16.07.1987	2006
33	Wüthrich	Peter	Hintermärchligenweg 9 3112 Allmend.	01.11.1939	1968
34	Wüthrich	Rudolf	Hintermärchligenweg 11 3112 Allmend.	08.12.1966	1984
35	Wüthrich	Tanja	Äusserer Giessenw. 8 3110 Münsingen	30.06.1977	2014
36	Wüthrich	Ulrich	Worbstr. 57 3113 Rubigen	26.08.1958	1976
37	Wyss	Hans	Vechigenstr. 8 a 3076 Worb	31.12.1961	1997
38	Zwahlen	Martin	Worbstr. 79/PF 419 3075 Rüfenacht	26.03.1960	2019

### 2. Passivmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Passivmitglied seit
1	Bigler	Manuela	Bahnhofstrasse 42 3112 Allmendingen	13.11.1982	2016
2	Buchsacher	Hansruedi	Lindenweg 12 b 3110 Münsingen	01.01.1946	1990
3	Burri	Rolf	Mattenstrasse 23 3073 Gümligen	08.05.1947	1985
4	Hänni	Lukas	Bernstr. 10 3506 Grosshöchstetten	22.08.1991	2008
5	Kläsi	Daniel	Thalgutstr. 35 a 3113 Wichtrach	31.12.1953	1973
6	Lüthi	Walter	Vordermärchligenweg 34 3112 Allmend	31.12.1984	2019
7	Niederhauser	Heinz	Weierweg 6 3112 Allmendingen	06.01.1946	2005
8	Reber	Peter	Otterbachstr. 2 3673 Linden	31.10.1992	2020
9	Schenk	Simon	Solothurnstr. 36 2540 Grenchen	03.06.1978	2020
10	Scherler	Andreas	Lauigasse 16 a 3076 Worb	25.08.1991	2012
11	Utiger	Andreas	Schwarzbachstr. 29 3113 Rubigen	01.06.1967	2019
12	Utiger	Marianne	Schwarzbachstr. 29 3113 Rubigen	23.07.1965	2019

### 3. Ehrenmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Ehrenmitglied seit
1	Häberli	Fritz	Thunstrasse 37 3112 Allmendingen	28.06.1935	1960

2	Ulrich	Albert	Moosweg 7 3112 Allmendingen	14.03.1946	
3	Röthlisberger	Hans	Gümligenweg 2 3112 Allmendingen	23.07.1953	2018
4	Osterwalder	Paul	Mirchegässli 15 3532 Zäziwil	21.04.1948	2019